

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der JHM Golfbetriebsgesellschaft mbH

§ 1 Vorbemerkungen

Die JHM Golfbetriebsgesellschaft mbH ist Betreiberin des Golfressorts Gut Bissenmoor. Dort ist auch der Golf- und Country-Club Gut Bissenmoor e. V. beheimatet. Das Golfressort umfasst einen 18-Loch-Meisterschaftsgolfplatz und einen 9-Loch-Kurzplatz, eine Drivingrange nebst verschiedenen Übungsanlagen (im folgenden Golfanlage genannt). Diese Bedingungen gelten für die jeweiligen Nutzer der Golfanlage.

§ 2 Nutzungsrecht

Der Nutzer erwirbt mit Zahlung des jeweiligen Nutzungsentgeltes zum Fälligkeitstermin und Aushändigung der Nutzungskarte durch den Betreiber, das Recht zur Nutzung der Golfanlage, im Umfang der nachstehenden Bedingungen. (= Nutzungsvertrag) Der Betreiber ist berechtigt, den Umfang der Nutzungsrechte durch einseitige Festlegung zu ändern. In diesem Falle hat der Nutzer ein Sonderkündigungsrecht entsprechend § 7 dieser Bedingungen. Das Nutzungsrecht des Nutzers ist nicht uneingeschränkt. Der Betreiber ist insbesondere berechtigt, Dritten nach seinem freien Ermessen die Nutzung der Golfanlage zu gestatten.

§ 3 Dauer des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsrecht wird für das Kalenderjahr erteilt. Wird der Nutzungsvertrag nicht von einer Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Das Nutzungsentgelt enthält die zurzeit gültige Umsatzsteuer. Ändert sich die Umsatzsteuer, ist der Betreiber berechtigt, das Nutzungsentgelt entsprechend zu erhöhen. Bei Neuabschluss eines Vertrages wird das Nutzungsentgelt zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig. Ansonsten ist das Nutzungsentgelt zum 1. Januar eines Jahres fällig. Die Nutzungsentgelte werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Betreiber ist berechtigt, das Nutzungsentgelt zu erhöhen, und zwar mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten. Der Nutzer hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, das innerhalb von vier Wochen auszuüben ist. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, gilt das erhöhte Nutzungsentgelt als vereinbart.

§ 4 Persönliche Rechte

Die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag gelten nur für den jeweiligen Nutzungsinhaber persönlich.

§ 5 Inhalt des Nutzungsrechts

Der Betreiber gewährt dem Nutzer beim Erwerb eines Nutzungsrechtes nach Zahlung des Nutzungsentgeltes folgende Rechte:

1. Die Nutzung der umseitig beschriebenen Golfanlage gemäß dem jeweils gültigen Spiel-, Wettspiel- und Hausordnungen sowie den aktuellen Golfregeln des Royal and Ancient Golfclub of St. Andrew.
2. Der Nutzer hat die Etikette, die Golfregeln sowie die jeweils gültigen Spiel-, Wettspiel-, Platz- und Hausordnung des Golf- und Country-Clubs Gut Bissenmoor e. V. zu befolgen.
3. Eine temporäre Einschränkung des Nutzungsrechts kann sich ergeben durch vom Betreiber veranstaltete Turniere, soweit der Nutzer nicht teilnimmt, sowie durch Wetter, jahreszeitliche Pflege oder reparaturbedingte Platzsperrungen oder durch Mitbenutzung der Golfanlage durch dritte Personen, denen der Betreiber dies gestattet hat, z. B. gegen Greenfee.
4. Der Betreiber hat das Recht, die Golfanlage während der Laufzeit des Nutzungsvertrages in seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern und zu erweitern oder aus- bzw. umzubauen.

§ 6 Fälligkeit / Aufrechnung

Sofern die Jahresgebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte oder von dem Nutzungsberechtigten anderweitig beglichen wurde, hat die Betreibergesellschaft das Recht, in einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen.

Der Nutzer kann die Zahlung des Entgeltes weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt. Unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht. Der Nutzer kann gegen Ansprüche der Gesellschaft nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Nutzers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages

Der Nutzungsvertrag kann vorzeitig nur durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsschließenden vor.

Ein berechtigter Grund für den Betreiber liegt insbesondere dann vor, wenn

- Der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag nicht nachkommt, er von der Gesellschaft diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist und nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Zahlungseingang bei der Gesellschaft nach Zugang der zweiten Mahnung zu verzeichnen ist,
- Der Nutzer in demselben Kalenderjahr trotz zweimaliger Abmahnung durch die Gesellschaft wegen eines gleichen oder ähnlichen Verstoßes gegen die Platz- und Hausordnung der Gesellschaft oder des Golf- und Country-Clubs Gut Bissenmoor e. V. verstoßen hat,

- Die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs im Golfressort der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird,
- Der Nutzer zugleich Mitglied des Golf- und Country-Clubs Gut Bissenmoor e. V. ist und aus diesem rechtswirksam ausgeschlossen wurde.

Im Falle einer fristlosen Kündigung erfolgt keine anteilige Erstattung der zu entrichtenden Nutzungsgebühr. Die Spielberechtigung erlischt bei fristloser Kündigung sofort.

Dies gilt nicht, wenn der Nutzer außerordentlich aus wichtigem Grund kündigt und diese Kündigung vom Betreiber oder dessen Beauftragten aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten ist. In diesem Fall sind geleistete Zahlungen nach der Zeit der tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme der Golfanlage abzurechnen.

§ 8 Haftung/Rechtsübergang

1. Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden des Nutzers, gleichgültig an welchem Rechtsgut, insbesondere an Körper, Gesundheit, Leben, Vermögen, haftet der Betreiber nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf grob fahrlässiges, vorsätzliches Verhalten des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Für den Fall, dass der Betreiber seine Rechte an der Golfanlage auf einen Dritten überträgt und dieser vorbehaltslos in sämtliche Rechten und Pflichten des Betreibers aus Nutzungsvertrag eintritt, stimmt der Nutzer bereits jetzt der Übertragung des Nutzungsvertrages auf den Dritten zu.

§ 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bissenmoor.

§ 10 Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden oder der Nutzungsvertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Bissenmoor im Februar 2010